

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MiGo IT-Service

1. Übergeordnete Regelungen für alle Geschäftsfelder

1.1. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") finden Anwendung auf alle Leistungen, die die MiGo IT-Service (nachfolgend "MiGo IT-Service" genannt) während der Vertragslaufzeit für den Kunden erbringt.
- (2) Diese AGB können durch individuelle, mit dem Kunden vereinbarte Regelungen, die im Rahmen des jeweiligen Auftrags erfasst werden, ergänzt werden. Diese ergänzten Regelungen gehen den AGB vor.
- (3) Widersprechende, von diesen AGB abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Erbringt die MiGo IT-Service in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen oder Lieferungen, erkennt sie damit die abweichenden Bedingungen nicht an.
- (4) Diese AGB gelten – mit Ausnahme von Ziffer 1.8 - bis zur vollständigen Beendigung aller durch den Kunden beauftragten Leistungen.
- (5) MiGo IT-Service darf Leistungen selbst oder durch sachkundige Dritte (Subunternehmer) erbringen und die verwendete Infrastruktur/Dienstleister wechseln, sofern dem Kunden dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen. Der Kunde wird grundsätzlich zwei Wochen vor einer Auswechslung informiert.
- (6) MiGo IT-Service kann Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts durch neuere/andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards erbringen, sofern dem Kunden dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

1.2. Übergeordnete Regelung zu Dienstleistungen

- (1) Erbringt MiGo IT-Service Beratungs-, Unterstützungs- oder sonstige Dienstleistungen, unterfallen diese Tätigkeiten ausschließlich dem Dienstvertragsrecht im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Ein werkvertraglicher Erfolg wird nicht geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen der Tätigkeit Arbeitsergebnisse, Empfehlungen oder technische Einschätzungen dokumentiert oder verschriftlicht werden. Eine solche Dokumentation dient lediglich der Ergebnistransparenz und begründet keinerlei werkvertraglichen Erfolg.
- (2) Als Dienstleistungen im oben genannten Sinne gelten insbesondere – jedoch nicht abschließend – folgende Tätigkeiten:
 - Beratungsleistungen und Consulting
 - Analyse, Bewertung oder Optimierung von IT-Systemen
 - Einspielen von Updates, Patches und Hotfixes
 - Vornahme von Konfigurationen, System- oder Anwendungseinstellungen
 - Durchführung von Registrierungen, Anmeldungen oder sonstigen administrativen Vorgängen im Auftrag des Kunden

- Systemadministrative Tätigkeiten (z. B. Benutzerverwaltung, Rechtevergabe, Monitoring, Routinewartung)
 - Support- oder Troubleshooting-Leistungen ohne Garantie eines bestimmten technischen Erfolges
- (3) Werkvertragliche Leistungen sowie die Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen und gesondert vereinbarten werkvertraglichen Regelung. Ohne eine solche ausdrückliche Vereinbarung gelten sämtliche Tätigkeiten der MiGo IT-Service als Dienstleistungen im Sinne eines Dienstvertrags.

1.3. Übergeordnete Regelungen zu Werkvertrag

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Verantwortung für die Erreichung eines bestimmten Erfolges trägt MiGo IT-Service nur, soweit
 - die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert und vereinbart wurden und
 - der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt; es sei denn, die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten hat keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
- (2) MiGo IT-Service ist verpflichtet, dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme mindestens in Textform anzuzeigen. Der Kunde wird, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, spätestens fünf Werktage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit MiGo IT-Service durch. Die Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Kunde die durch MiGo IT-Service erbrachten Leistungen bestimmungsgemäß nutzt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an dem Kunden die Anzeige von MiGo IT-Service über seine Bereitschaft zur Abnahme zugegangen ist, schriftlich mindestens einen Mangel der Fehlerklasse 1 oder mindestens drei Mängel der Fehlerklasse 2 gegenüber MiGo IT-Service mitteilt.
 - **Fehlerklasse 1:** die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt;
 - **Fehlerklasse 2:** die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;
 - **Fehlerklasse 3:** alle Fehler, die nicht der Fehlerklassen 1 und 2 zugeordnet werden können
- (3) Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. § 640 Absatz (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt.

- (4) Etwaige Mängel sind MiGo IT-Service durch den Kunden schriftlich anzuzeigen. Waren die Leistungen bei Gefahrübergang mangelhaft, hat MiGo IT-Service nach seiner Wahl diese Mängel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen („**Nacherfüllung**“); die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung (Workaround) des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Gelingt MiGo IT-Service die Nacherfüllung zweimal innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, kann der Kunde seine Ansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen, wobei das Recht auf Selbstvornahme des Kunden aus § 637 BGB ausgeschlossen ist. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag; ein Anspruch auf Minderung des Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 1.4. Preise. Preisanpassung und Zahlungsbedingungen
- (1) Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die MiGo IT-Service-IT-Service ist berechtigt nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von vier Wochen, jedoch frühestens nach 12 Monaten Vertragslaufzeit, die Preise für laufende Verträge zu erhöhen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen, zum Tag an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt zu kündigen.
- (3) MiGo IT-Service kann bei Auftragserteilung eine angemessene Anzahlung sowie Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt verlangen. Insbesondere bei Aufträgen von über 500 Euro Auftragssumme kann eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Auftragswerts bei Auftragserteilung eingefordert werden.
- (4) Ist im Angebot kein Festpreis mit dem Kunden vereinbart, gelten die im Angebot vereinbarten Entgelte für Zeit und Material für den Zeitraum Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen zwischen 8.00 und 18.00 Uhr (Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie Feiertage des Bundeslandes Rheinland-Pfalz "**Werktage**").
- (5) Sofern der Kunde die Durchführung der Dienstleistungen außerhalb dieser Zeiten wünscht, werden die vereinbarten Entgelte wie folgt erhöht:
- an Werktagen zwischen 18 und 23 Uhr und zwischen 6 und 8 Uhr um 25 %,
 - an Werktagen zwischen 23 und 6 Uhr sowie samstags um 50 %,
 - sonntags um 75 % und
 - für gesetzliche Feiertage um 100 %.
- (6) Leistungen auf Basis von Zeit und Material werden je angefangene 30 Minuten berechnet.
- (7) Reisezeiten zum Kunden und zurück werden mit 50 % als Arbeitszeit berechnet.
- (8) Der Rechnungsbetrag wird, soweit nicht anders vereinbart, vierzehn (14) Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. (Sofern nicht anders auf der Rechnung ausgewiesen).
- (9) Spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung kommt der Kunde in Verzug.
- 1.5. Mitwirkungspflichten
- Der Kunde ist insbesondere zur Erbringung folgender Mitwirkungsleistungen verpflichtet:
- (1) Der Kunde wird dem MiGo IT-Service in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden gewähren sowie benötigte Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
 - (2) Der Kunde stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Leistung erforderlich sind.
 - (3) Der Kunde wird MiGo IT-Service alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen auf entsprechende Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Informationen, von denen der Kunde erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sind, wird der Kunde MiGo IT-Service auch ohne Aufforderung übermitteln. Dies gilt insbesondere für vom Kunden vorgenommene Änderungen an von ihm beizustellender Hard- und/oder Software, soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Leistungen haben können.
 - (4) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Datensicherung durch den MiGo IT-Service vorzunehmen ist, trägt der Kunde dafür Sorge, dass seine Daten in für den jeweiligen Geschäftszweck angemessenen Intervallen gesichert werden, um bei Verlust der Daten die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.
 - (5) Mitwirkungspflichten erbringt der Kunde auf eigene Kosten. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den besonderen Bedingungen für einzelne Leistungen ergeben.
- 1.6. Beistellungen
- (1) Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass dieser für die Leistungserbringung Infrastruktur, Hardware und/oder Software beizustellen hat, sind diese Beistellungen pünktlich und für MiGo IT-Service unentgeltlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen. Der Kunde gewährleistet, dass er zu einer dem Zweck des Vertrages entsprechenden Beistellung berechtigt ist.
 - (2) Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle Standorte des Kunden, an denen technische Anlagen von MiGo IT-Service installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen und ausreichend Elektrizität verfügen. Darüber hinaus müssen Flächen dem Nutzungszweck gemäß hinreichend klimatisiert sein sowie sich dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sein.
 - (3) Der Kunde stellt alle für die ordnungsgemäß Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Softwarelizenzen bei, es sei denn es ist etwas Abweichendes vereinbart.

- (4) Der Kunde hat im Rahmen der Beistellung von Software, soweit erforderlich, die Zustimmung des jeweiligen Lizenzgebers einzuholen.

1.7. Datenschutz

- (1) Es werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO personenbezogene Daten für die Erfüllung und Zustandekommen des Vertrags verarbeitet (z. B. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und weitere hiermit zusammenhängende personenbezogene Daten). Die Verarbeitung entsprechender Daten erfolgt nur und soweit sie für die voranstehend Zwecke auch zwingend erforderlich sind.
- (2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur bei Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses, geeigneter Garantien (z. B. Standardvertragsklauseln) oder Einwilligung.
- (3) Die Daten werden grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Verarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt insbesondere nur dann in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen erforderlich ist oder gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung bestehen (z. B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfristen).
- (4) MiGo IT-Service hält Datenschutzhinweise inklusive Informationen zu Betroffenenrechten auf der Webseite unter <https://www.migo-it-service.de/datenschutz> zur jederzeitigen Einsicht vor.
- (5) Sofern MiGo IT-Service im Rahmen einer Dienstleistung im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. im Rahmen einer Fernwartung), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO. Soweit Maßnahmen in gemeinsamer Verantwortlichkeit durchgeführt werden, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. Ohne die jeweilige Vereinbarung werden die entsprechenden Leistungen nicht erbracht.

1.8. Vertraulichkeit

- (1) „**Vertrauliche Informationen**“ sind der Inhalt des Angebotes, dieser AGB sowie ggf. Leistungsbeschreibungen oder SLA sowie alle Informationen, gleich welcher Form (insbesondere schriftlich, mündlich oder in Form von elektronischen Daten), die die Parteien einander im Rahmen der Durchführung des Vertrages übermitteln. Hierzu gehören auch alle Dokumente, Datenträger und sonstige Medien, die von der anderen Partei selbst erstellt wurden.

- (2) Die Parteien werden Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.

- (3) Alle Vertraulichen Informationen werden von der anderen Partei geheim gehalten, vor Zugriff durch Dritte geschützt und zu keinem anderen als dem in Ziffer 1.8 (2) genannten Zweck verwendet. Mit den Parteien gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind keine Dritten im Sinne dieser Ziffer 1.8. Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen an Arbeitnehmer der anderen Partei sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen erfolgt nur dann, wenn diese Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um den Zweck des Vertrages erfüllen zu können. Die Arbeitnehmer und Mitarbeiter verbundener Unternehmen sind jeweils in geeigneter Form an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Partei zulässig. In diesem Fall sind die Dritten jeweils entsprechend dieser Regelung an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden.

- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind solche Informationen, die
- im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits öffentlich bekannt sind,
 - von MiGo IT-Service zum Zwecke der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an seine Subunternehmer weitergegeben werden müssen
 - aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen oder rechtskräftigen Entscheidungen offengelegt werden müssen (über die entsprechenden Entscheidungen der Behörde oder des Gerichtes haben die Parteien, soweit dies rechtlich zulässig ist, einander unverzüglich und - soweit dies zumutbar ist, vor der Offenlegung der entsprechenden Information - zu unterrichten),
 - an Angehörige von Berufsgruppen weitergegeben werden, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - die durch schriftliche Erklärung der übermittelten Partei ausdrücklich freigegeben wurden,
 - die zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten oder auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind, oder
 - die jeweils andere Partei nachweislich unabhängig von der Übermittlung von vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei erarbeitet hat.

- (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei (2) Jahre und in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse für weitere drei (3) Jahre bestehen.

1.9. Lizenzrechte

- (1) Sofern dem Kunden unter Geltung dieser AGB von MiGo IT-Service erstellte Standardsoftware überlassen wurde, erhält der Kunden an dieser Software für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der

vertragsgegenständlichen Software, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Im Fall des Verkaufs derartiger Standardsoftware werden die einfachen Nutzungsrechte auf unbeschränkte Zeit eingeräumt. Soweit Dritte den Kunden hinsichtlich der vom MiGo IT-Service erstellten Software wegen Verletzung fremder Rechte in Anspruch nehmen, wird MiGo IT-Service den Kunden von derartigen Ansprüchen in den Grenzen von Ziffer 1.10. freistellen, es sei denn, der Kunde hat den Rechtsverstoß zu vertreten. Die geeigneten Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und die Führung eventueller Rechtsstreitigkeiten bleiben MiGo IT-Service vorbehalten.

- (2) Sofern dem Kunden unter Geltung dieser AGB von Dritten erstellte Standardsoftware ("**Drittsoftware**") vom MiGo IT-Service überlassen wird, wird dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit ein einfaches Nutzungsrecht in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Distributors eingeräumt. Etwaige Freistellungsverpflichtungen der MiGo IT-Service gegenüber dem Kunden richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Distributors. Sofern der Kunde von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der Drittsoftware in Anspruch genommen wird, bleiben die geeigneten Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und die Führung eventueller Rechtsstreitigkeiten in jedem Falle der MiGo IT-Service bzw. dem entsprechenden Hersteller oder Distributor vorbehalten. Der Kunde wird gegen ihn geltend gemachte Ansprüche nur mit schriftlicher Genehmigung der MiGo IT-Service anerkennen. Der Kunde ist verpflichtet, MiGo IT-Service bzw. den Hersteller oder Distributor bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen angemessen zu unterstützen.
- (3) Sofern Software durch den Kunden beigestellt wird, räumt der Kunde der MiGo IT-Service unentgeltlich sämtliche für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Nutzungsrechte ein. Wird MiGo IT-Service von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch den Kunden beigestellten Software in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, MiGo IT-Service von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn MiGo IT-Service hat den Rechtsverstoß zu vertreten. MiGo IT-Service ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Kunden - Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn der Kunde sich weigert, der Aufforderung der MiGo IT-Service auf Freistellung von Rechten Dritter nachzukommen. Die Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der MiGo IT-Service aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (4) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber

Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

1.10. Haftung

- (1) MiGo IT-Service haftet unbegrenzt in Fällen, für MiGo IT-Service ausdrücklich und schriftlich eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz dem Grund und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) In den Fällen von Ziffer 1.10 (2) ist der Schadensersatz wie folgt begrenzt:
 - **Im Falle eines Einzelschuldverhältnis** auf maximal 50.000 Euro pro Schadensfall begrenzt. Ist der Netto-Auftragswert größer als 50.000 EUR (ohne Kaufware) dann gilt dieser Betrag als maximale Haftungsobergrenze
 - **Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses** auf maximal 20.000 Euro pro Schadensfall für mehrere Schadensfälle pro Vertragsjahr auf maximal 50.000 EUR begrenzt.Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen.
- (4) Die MiGo IT-Service-IT-Service haftet nicht für Verzug oder Pflichtverletzungen, wenn Ursachen vorliegen, die mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflusst werden können. Für konkurrierende deliktische Ansprüche gelten die Regelungen dieser Ziffer 1.10 entsprechend. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Datenverlusten haftet die MiGo IT-Service nur auf den Aufwand der Wiederherstellung der Daten, der bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre und der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden.
- (6) Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der MiGo IT-Service.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

1.11. Höhere Gewalt

- (1) Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Nachfrist zu vertreten.
- (2) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Pandemien, Epidemien, Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen,

Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z.B. durch Denial of Service Attacks) oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen. Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

1.12. Abwerbeverbot

Mitarbeiter der MiGo-IT-Service, die im Rahmen des Vertrages für den Kunden tätig waren, dürfen bis sechs Monate nach Abschluss dieser Tätigkeit nur mit Zustimmung der MiGo IT-Service-IT-Service vom Kunden aktiv abgeworben werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit (also nach vollständiger Abwicklung) oder die Beendigung des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

1.13. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ist, soweit nicht abweichend vereinbart, mindestens 12 Monate. Der Vertrag kann zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten, von einer der beiden Seiten gekündigt werden, ansonsten verlängert er sich um weitere 12 Monatsintervalle und ist zum Ablauf eines Intervalls mit gleicher Frist kündbar.
- (2) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch MiGo IT-Service nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde sich für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach der Summe von zwei (2) durchschnittlichen Monatsrechnungen entspricht, in Zahlungsverzug befindet.
 - b. wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
 - c. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden mangels der Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder
 - d. der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.

1.14. Sonstiges

- (1) Sämtlicher Geschäftsverkehr ist ausschließlich über die nachfolgende Adresse abzuwickeln:
MiGo IT-Service, Unter der Lay 26, 56459 Rothenbach
- (2) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien in Zusammenhang dieses Vertrages bzw. dieser AGB wird Koblenz vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder ein Teil von ihr unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der AGB im

Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teiles von ihr. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf dem zu großen (bzw. zu kleinen) sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, so gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglich (bzw. kleinstmöglich) wirksamen und durchführbaren Umfang als vereinbart.

- (4) Änderungen, und Ergänzungen des Angebotes und/oder der AGB bedürfen der für den Vertragsschluss gewählten Form, mindestens jedoch in Textform, sofern keine strengere Form in diesen AGBs vorgesehen ist. Dies gilt auch für die Abrede des gewählten Formerfordernisses.

2. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hard- und Software

2.1. Kauf von Waren

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Kaufvertragsrecht unterliegen, d.h. insbesondere bei Verkauf von Hardware bzw. Software ("**Ware**") gelten die folgenden Regelungen:

- (1) MiGo IT-Service unterbreitet dem Kunden ein Angebot mit Leistungen und Preisen.
- (2) Der Kunde kann dies Annahmen und ist zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den obigen allgemeine Regelungen der AGB.
- (3) Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich MiGo IT-Service das Eigentum an der Ware vor. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde gegenüber dem Dritten auf das Eigentum der MiGo IT-Service hinweisen und MiGo IT-Service unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- (4) Der Verkauf von Software-Lizenzen umfasst ausnahmslos Kauflizenzen.

2.2. Gewährleistung

- (1) War Hardware bei Gefahrübergang mangelhaft, kann MiGo IT-Service den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Reparatur der Hardware („**Mängelbeseitigung**“) oder durch Lieferung mangelfreier Hardware („**Nachlieferung**“) erfüllen. Der Kunde räumt der MiGo IT-Service die unter Berücksichtigung bestehender diesbezüglicher Vereinbarungen mit Herstellern bzw. Distributoren angemessene Zeit und die Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein.
- (2) Im Falle der Nachlieferung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte Hardware bei Lieferung der mangelfreien Hardware durch den Kunden an MiGo IT-Service herausgegeben wird. Soweit das Eigentum an der mangelhaften Hardware vor der Nachlieferung bereits auf den Kunden übergegangen ist, wird dieses Eigentum durch die Herausgabe der mangelhaften Hardware an MiGo IT-Service auf diesen übertragen. Mit der Übergabe der nachgelieferten

Hardware an den Kunden überträgt MiGo IT-Service dem Kunden das Eigentum an nachgelieferter Hardware, sofern der Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig bezahlt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, überträgt MiGo IT-Service das Eigentum an der nachgelieferten Hardware unter Eigentumsvorbehalt.

- (3) Für unerhebliche Mängel bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- (4) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Ansprüche des Kunden nach Ziffer 1.10. sowie – im Hinblick auf Software – nach Ziffer 1.9. bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, stehen dem Kunden Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.
- (6) War Software bei Gefahrübergang mangelhaft, kann MiGo IT-Service den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Überlassung einer neuen mangelfreien Software erfüllen. Die Mangelbeseitigung kann bei Software auch darin bestehen, dass MiGo IT-Service dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Der Kunde räumt die MiGo IT-Service die unter Berücksichtigung bestehender diesbezüglicher Vereinbarungen mit Herstellern bez. Distributoren angemessene Zeit und die Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein.
- (7) Die Gewährleistungspflicht von MiGo IT-Service entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden (z. B. Veränderung, Anpassungen und Individualisierungen), durch von Kunden bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte oder Hardware), durch Anpassungen durch Dritte (z.B. Hersteller), unüblicher Standort (Artuntypische Nutzung z.B. Büro Hardware in Produktionshalle, Indoor Hardware vs. Outdoor Hardware) oder durch die bei Kunde bestehende, nicht von MiGo IT-Service zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind.
- (8) Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart wird während Reparatur und Nachbesserungszeiten keine Leihhardware zur Verfügung gestellt.

3. Besondere Bedingungen für Hosting

3.1. Leistungsumfang

- (1) Zurverfügungstellung des Internetspeichers auf einem Shared Server eines Drittanbieters mit dem im Angebot genannten Speicherplatz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine eigene IP-Adresse/eigenen Server oder eine bestimmte Bandbreite.
- (3) Einfaches, nicht ausschließliches, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht an den mit der Nutzung des Shared-Servers verbundenen

Softwarefunktionen; weitergehende Rechte werden nicht eingeräumt.

- (4) Wartungsarbeiten werden angekündigt oder vom Drittanbieter vorgegeben und üblicherweise nachts durchgeführt; währenddessen kann es zu Nichtverfügbarkeiten kommen.
- (5) Nicht Teil der Leistung von MiGo IT-Service sind Domain-Registrierungen, diese werden durch den Kunden selbst vorgenommen.

3.2. Sonstige Bedingungen

- (1) MiGo IT-Service übernimmt keine Haftung für höhere Gewalt (vgl. Ziffer 1.9.) oder Betriebsstörungen beim Drittanbieter.
- (2) MiGo IT-Service übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Datenverluste/Nichtverfügbarkeiten, die durch angemessene Eigenvorsorge des Kunden unschwer zu verhindern gewesen wären. Im Übrigen gilt Ziffer 1.8. (6).
- (3) MiGo IT-Service kann den Internet-Zugang beschränken, sofern dies aus Gründen der Sicherheit (des Kunden und/oder anderen Kunden), Integrität, Interoperabilität oder des Datenschutzes erforderlich ist.
- (4) Die Abrechnung von Hosting-Leistungen erfolgt jährlich im Voraus.
- (5) Sofern der Kunde von MiGo IT-Service für den Zugriff auf Server Passwörter erhält, sind diese geheim zu halten und nur im unbedingt erforderlichen Umfang an einen beschränkten Personenkreis weiterzugeben. Der Kunde wird ihm durch MiGo IT-Service überlassene Standardpasswörter unverzüglich nach deren Übermittlung sowie danach in regelmäßigen Abständen ändern, sofern eine Änderung dieser Passwörter durch den Kunden möglich ist. Erhält der Kunde Kenntnis darüber, dass unbefugten Dritten die Passwörter bekannt sind bzw. bekannt sein könnten, hat der Kunde MiGo IT-Service unverzüglich darüber zu unterrichten.

3.3. Laufzeit und Kündigung des Hostingvertrags

Abweichend zu den allgemeinen Kündigungsfristen gilt für den Hostingvertrag das folgende:

- (1) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Laufzeit zwölf (12) Monate ab dem vereinbarten Beginn, ersatzweise ab der Freischaltung des Zugangs für den Kunden.
- (2) Der Hostingvertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit mindestens in Textform gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung seitens MiGo IT-Service liegt vor, wenn der Vertrag zwischen dem Drittanbieter und MiGo IT-Service gekündigt wird.

4. Besondere Bedingungen für die Erstellung eines Webauftritts

4.1. Allgemeines

- (1) Die Erstellung eines Webauftritts erfolgt auf Projektbasis und unterliegt damit Werkvertragsrecht.
- (2) Zum Leistungsumfang gehört keine Wartung oder langfristige Pflege des Webauftritts. Änderungen müssen neu beauftragt werden.
- (3) MiGo IT-Service trägt die Verantwortung für die Erreichung eines bestimmten Erfolges nur, soweit
 - a. die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert und vereinbart wurden und
 - b. der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt; es sei denn, die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten hat keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
- (4) Der Kunde ist für die Inhalte, Bilder und das Corporate Design sowie sonstige Inhalte (z.B. Impressum) verantwortlich. Der Kunde hat im Rahmen dessen sicherzustellen, dass die an MiGo IT-Service von ihm zum Zwecke der Verarbeitung überlassenen Inhalte nicht die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte oder Markenrechte) verletzen. Der Kunde stellt MiGo IT-Service von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Kunden durch MiGo IT-Service diesem gegenüber geltend machen können. Der Kunde übernimmt hierbei auch die angemessenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Der Kunde ist verpflichtet, der MiGo IT-Service im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

4.2. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (5) **“Arbeitsergebnisse“** im Sinne dieses sind alle durch die Tätigkeit von MiGo IT-Service im Rahmen des Webauftritts geschaffenen Werke inklusive des Designs des Webauftritts.
- (6) Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, räumt MiGo IT-Service dem Kunden an den überlassenen Inhalten das nicht ausschließliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die überlassenen Inhalte zu privaten sowie zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen.
- (7) Eine Weitergabe der Inhalte an Dritte oder die Erstellung von Kopien für Dritte außerhalb des Rahmens dieser AGB ist nicht gestattet, soweit nicht MiGo IT-Service einer Übertragung der vertragsgegenständlichen Lizenz an den Dritten schriftlich zugestimmt hat.
- (8) Soweit dies nicht gesondert beauftragt und vergütet wurde, ist der Quellcode des für den Kunden erstellten

Webauftritts nicht vom Leistungsumfang (Arbeitsergebnis) umfasst und eine Übergabe des Quellcodes damit nicht geschuldet. MiGo IT-Service ist berechtigt, den Quellcode zu verschlüsseln.

5. Besondere Bedingungen für die Smarthome Implementierung

5.1. Allgemeines und Leistungsumfang

- (1) Die Leistung im Rahmen der Smarthome-Implementierung ist beschränkt auf die Programmierung von Smarthome Komfort-Funktionen. Nicht Teil der Leistung sind sicherheitsrelevante Funktionen, vgl. Ziffer 5.2.
- (2) Eine Smarthome-Implementierung ist immer eine individuell angefertigte Lösung im Rahmen eines endlichen Projekts. Es gilt hierfür Werkvertragsrecht (§§ 631ff. BGB).
- (3) Es erfolgt nach Fertigstellung des Projekts eine Abnahme durch den Kunden.
- (4) Bei Einbindung von Drittprodukten oder Aufsatz auf Drittplattformen (z.B. Dienste wie Apple HomeKit) kann keine Haftung oder Gewährleistung übernommen werden, wenn hieran Änderungen (z.B. Wegfall von Funktionen oder Abschaltung der Drittplattformen) durch Dritte (z.B. Hersteller) vorgenommen wurden. Mehraufwand durch von Dritten verursachte Schwierigkeiten ist nach Zeit und Material zu vergüten.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der Implementierung Hardware oder Hardwarebestandteile durch MiGo IT-Service an den Kunden verkauft gelten die besonderen Bedingungen für den Verkauf von Hardware gemäß Ziffer 2.

5.2. Sicherheitsrelevante Funktionen und -Sensortechnik

- (1) Sicherheitsrelevante Funktionen wie VDS zertifizierte Alarm oder Sensortechnik und deren korrekte Implementierung sind nicht vom Leistungsumfang erfasst. Insofern ergibt sich daraus auch kein Anspruch auf einen etwaigen Funktionsumfang und Verfügbarkeit.
- (2) Eine Haftung für das korrekte Funktionieren sicherheitsrelevanter Funktionen sowie kausal daraus entstandener Schäden an Personen (Leib, Leben und Gesundheit), Gebäude oder Gebäudeteilen sowie indirekt auf die Funktionsweise zurückführbarer Schäden, ist ausgeschlossen.
- (3) Wünscht der Kunde eine Verbindung des Smarthome mit einer sicherheitsrelevanten Funktion (z.B. Türöffner), erfolgen diese Anpassungen grundsätzlich nur auf expliziten Kundenwunsch und unter Ausschluss der Haftung durch MiGo-IT Service. Es erfolgt ein gesonderter Hinweis auf diesen Ausschluss im Angebot und wird mit Auftragserteilung entsprechend akzeptiert. Welcher der Kunde zusätzlich schriftlich bestätigen muss.